

KLIENTENINFO 15

NEUE RATENZAHLUNGSMODELLE AB 01.07.2021

BEANTRAGUNG BIS 30.06.2021

Seit Beginn dieser globalen Ausnahmesituation hat die österreichische Bundesregierung auf eine ganze Palette an Unterstützungen gesetzt, um die heimischen Unternehmen zu unterstützen sowie die mit ihnen verbundenen Arbeitsplätze zu sichern. Dabei wurde bewusst nicht nur eine pauschale Einzelmaßnahme konzipiert, sondern eine Vielzahl an verschiedenen Hilfsinstrumenten bereitgestellt. Eine Unterstützungsmaßnahme war die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen in Form von Steuerstundungen beim Finanzamt. Mit Ende Juni 2021 werden viele dieser gestundeten Steuerrückzahlungen fällig.

Das neue COVID-19-Ratenzahlungsmodell inklusive „Safety-Car“-Phase

- Wann kann ich das COVID-19 Ratenzahlungsmodell überhaupt in Anspruch nehmen?

Sie können dieses spezielle Ratenzahlungsmodell dann in Anspruch nehmen, wenn mehr als die Hälfte Ihres Abgabenrückstandes nach dem 15. März 2020 fällig geworden ist. Dazu zählen auch die bereits festgesetzten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen.

- Wie beantrage ich das COVID-19-Ratenzahlungsmodell inklusive „Safety-Car“-Phase?

Von **10. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2021** können Sie einen Antrag auf das COVID-19-Ratenzahlungsmodell inklusive „Safety-Car“-Phase stellen.

- Wie sieht das COVID-19- Ratenzahlungsmodell inklusive „Safety-Car“- Phase im Detail aus?

Dieses Ratenzahlungsmodell ermöglicht Ihnen die Rückzahlung Ihrer Abgabenschuld in zwei Phasen über höchstens 36 Monate:

- Phase 1 läuft längstens 15 Monate bis zum 30. September 2022
- Phase 2 läuft längstens weitere 21 Monate bis zum 30. Juni 2024.

Für die Rückzahlung können Sie zwischen zwei Varianten wählen:

- **Variante 1:** Sie möchten Ihren gesamten Rückstand in der Phase 1 also bis spätestens zum 30. September 2022 innerhalb von 15 Monaten entrichten.

- **Variante 2:** Sie möchten Ihren gesamten Rückstand verteilt über Phase 1 und 2 in längstens 36 Monaten entrichten. In diesem Fall müssen Sie zunächst die Rückzahlung Ihres gesamten Rückstandes in der Phase 1 beantragen, genau wie bei Variante 1.

Der Unterschied ist: **Am Ende der Phase 1 muss nicht der gesamte Rückstand entrichtet sein, sondern zumindest 40 %.** Jener Rückstandsbetrag, der erst in Phase 2 abgetragen werden soll, ist im Zahlungsplan zusätzlich zur 15. Rate auszuweisen.

Bis Ende August 2022 können Sie die Rückzahlung des restlichen Rückstandes in Phase 2 beantragen. Die Rückzahlung dieses **Restbetrages erfolgt bis zum 30. Juni 2024.**

Wichtig: Natürlich können die Raten auch Ihren individuellen Bedürfnissen angepasst werden. Wenn Sie keine Rückführung in gleichmäßigen Monatsraten wünschen, geben Sie bitte einen „Vorschlag eines Ratenzahlungsplans“ und die Ratenhöhe für die einzelnen Monate an.

- Was genau ist denn jetzt die „Safety-Car“-Phase?

Im Rahmen des COVID-19-Ratenzahlungsmodells gibt es eine flexible Eingangsphase, die so genannte „Safety-Car“-Phase. Wenn Sie die „Safety-Car“-Phase in Anspruch nehmen möchten, dann müssen Sie für die Monate Juli, August und September 2021 jeweils zumindest 1 % des gesamten Abgabenrückstandes zum Stand vom 30. Juni 2021 als Monatsrate bezahlen.

- Sie erwarten von Juli bis September 2021 Liquiditätsprobleme?

Dann können Sie in diesem Fall für die Monate Juli, August und September 2021 jeweils nur 0,5 % des gesamten Abgabenrückstands zum Stand vom 30. Juni 2021 bezahlen.

- Sind Zinsen für die Zahlungserleichterungen zu entrichten?

Ja, es fallen 1,38 % p.a. an Verzinsung an.

Alle Informationen rund um Corona finden Sie auch auf www.bmf.gv.at/ratenzahlung.

(Entnommen aus der InfoBroschüre COVID19-Ratenzahlungsmodell des BMF)

Es gelten die AAB für Wirtschaftstreuhandberufe 2018.

© Stockinger & Torreiter Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs OG Klienten-Info

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.